GEMEINDE ASCHBACH

BEBAUUNGSPLAN GEWANNE „AUF DER KÜHTRIFT"

MASSTAB 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

- BESTEHENDE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- GEPL. GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- I EINGESCHOSSIG, II ZWEIGESCH. HÖCHSTMASS
- I/II BERGSEITIG EINGESCHOSSIG / TALSEITIG ZWEIGESCHOSSIG - HÖCHSTMASS
- NEUE U. BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
- HÖHENLINIE (10 m)
- HÖHENLINIE (5 m)
- GRENZE DES BEB.-PLANES
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDETEILE

SCHNITT A-A

BEGRÜNDUNG

DIE GEMEINDE ASCHBACH HAT ZUR REGELUNG DER BEBAUUNG IM BEREICH DER GEWANNE KÜHTRIFT, EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFSTELLEN LASSEN. ASCHBACH IST EINE GEMEINDE MIT ÜBERWIEGEND LÄNDLICHER BEVÖLKERUNG.
ES WURD NICHT MIT EINER ÄNDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN STRUKTUR GERECHNET. DAS BAUGEBIET LIEGT AN EINEM SÜD-OST-HANG IN GUTER WOHNLAGE UND STELLT EINE NATÜRLICHE ABRUNDUNG DES ORTSBILDES DAR.
DAS BAUGEBIET UMFASST CA. 2,19 ha MIT 45 NEUEN WOHNHÄUSERN UND CA. 21 WOHNEINHEITEN.
ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS SOLLEN INNERHALB DES BEBAUUNGSGEBIETES FOLGENDE MASSNAHMEN ERGRIFFEN WERDEN:

1. UMLEGUNG DES GESAMTEN PLANGEBIETES.
2. ÜBERFÜHRUNG DER FLÄCHEN DES GEMEINBEDARFS IN DAS EIGENTUM DER GEMEINDE.
3. DIE DURCHFÜHRUNG SOLL SOFORT NACH DER GENEHMIGUNG ERFOLGEN.

DIE ÜBERSCHLÄGIG ERMITTELTEN KOSTEN, DIE DER GEMEINDE DURCH DIESE MASSNAHME VORAUSSICHTLICH ENTSTEHEN, BETRAGEN

DM 30.000.00

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.) DAS BAUGEBIET IST EIN REINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN OFFENER BAUWEISE.

2.) NEBENGEBÄUDE SIND BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON 40 m² EINGESCHOSSIG BIS 2,50 m TRAUFHÖHE ERLAUBT.

1. DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM GEMEINDERAT IN SEINER SITZUNG AM 5.2.1965 BESCHLOSSEN.
2. DER GEMEINDERAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM ..... BESCHLOSSEN. (ANNAHME DES AUFGESTELLTEN PLANES).
3. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR AUSLEGUNG DIESES PLANES ERFOLGTE AM 28.11.1967 (§ 2 (6) BBauG. MIN. BLATT VOM 16.10.66 SP. 1295).
4. DIESER PLAN LAG IN DER ZEIT VOM 15.12.1967 BIS EINSCHL. (WOCHENTAG) 15.1.1968 ÖFFENTLICH AUS.
5. WÄHREND DER AUSLEGUNG GINGEN ——— BEDENKEN UND ANREGUNGEN § 2 (6) EIN, ÜBER DIE DER GEMEINDERAT IN SEINER SITZUNG AM ——— § 2 (6) SATZ 4 BESCHLOSSEN HAT. DIE BESCHWERDEFÜHRER WURDEN MIT SCHREIBEN VOM ——— ÜBER DAS ERGEBNIS DIESER SITZUNG IN KENNTNIS GESETZT.
6. DER SATZUNGSBESCHLUSS GEM. § 10 BBauG (BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTL. FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN GEMEINDERAT AM 19.5. 19.68.

Bürgermeisteramt Hannheim Kreis Kusel

DER BÜRGERMEISTER

7. GENEHMIGUNGSVERMERK DER BEZIRKSREGIERUNG: (§ 11 BBauG).

I. FERTIGUNG
Genehmigt
mit Verfügung vom 15. 11. 1968
Az.: 610-07 Ku. 6/1
Kusel, den 15. 11. 1968
Landratsamt
— untere Bauaufsichtsbehörde —
Im Auftrage:

Landratsamt Kusel

8. DIE BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 BBauG ERFOLGTE AM 9. 12. 1968

Bürgermeisteramt Hannheim Kreis Kusel

DER BÜRGERMEISTER

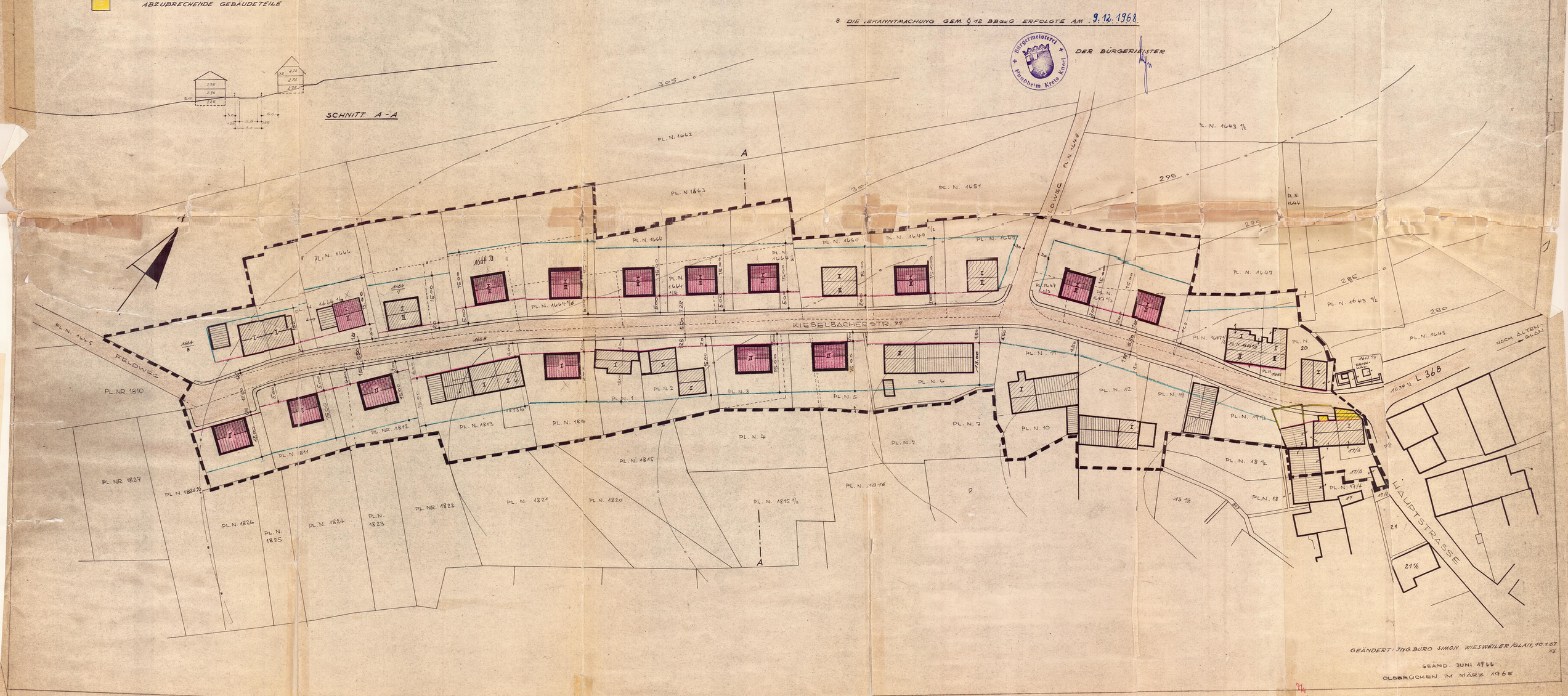

GEÄNDERT: ING. BÜRO SIMON WIESWEILER/GLAN, 10.1.67
GEÄND. JUNI 1966
OLSBRÜCKEN IM MÄRZ 1965